

Satzung des
Förderverein der Realschule Neckartenzlingen e. V.



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Realschule Neckartenzlingen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neckartenzlingen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Ausbildung und Erziehung aller Schüler der Realschule Neckartenzlingen in Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.
Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen die der Werbung für den geförderten Zweck dienen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Realschule Neckartenzlingen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Realschule zu verwenden hat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von

Satzung des
Förderverein der Realschule Neckartenzlingen e. V.



§ 58 Nr.1 der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Eltern, Schüler ab der Klasse 10, ehemalige Schüler, Lehrer und Freunde der Schule, Firmen sowie juristische Personen werden.
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch:
 - a. Austritt des Mitgliedes
 - b. Ausschluss des Mitgliedes
 - c. Tod des Mitgliedes
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erklärt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.
2. Darüber hinaus können Spenden in freiwilliger Höhe geleistet werden.
3. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird am Anfang eines Jahres fällig und per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, für Deckung bei der angegebenen Bankverbindung Sorge zu tragen und eine Änderung der Bankverbindung dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.

Satzung des
Förderverein der Realschule Neckartenzlingen e. V.



§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand (der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in)
 - b. der erweiterte Vorstand
 - c. die Mitgliederversammlung
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, er führt die Geschäfte des Vereins.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. Der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem/der Kassenverwalter/in
 - d. Dem/der Schriftführer/in
 - e. Beisitzer/innen als Vertreter der Mitglieder.
 - f. 1 Beisitzer als Vertreter der Lehrerschaft
 - g. 3 Beisitzer/innen Kraft ihres Amtes:
 - dem/der Schulleiter/in
 - dem/der Schülersprecher/in (SMV)
 - dem/der Elternbeiratsvorsitzenden
 - oder deren Stellvertreter/innen
4. Der erweiterte Vorstand ist mit mindestens sieben Mitgliedern (darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in) beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der/die Schriftführer/in soll den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse seiner Sitzungen in einem Protokoll festhalten.

5. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind in ihrer Geschäftsführung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 8 Abs.3 a – e) werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausscheidenden eine/n Nachfolger/in wählen.
7. Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, an der Stelle der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen zu beschließen, die vom Registergericht und/oder Finanzamt verlangt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt über die Mitteilungsblätter der Gemeinden Aichtal, des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen und Großbettlingen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (14 Tage) und Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Die Wahl des erweiterten Vorstandes (§8 Absatz 3 a –e)
 - b. Wahl von 2 Kassenprüfern/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren.
 - c. Die Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichtes
 - d. Bericht der Kassenprüfer/innen
 - e. Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenverwalter/in
 - f. Entscheidung über Anträge
 - g. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - h. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Änderung der Satzung
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Satzung des
Förderverein der Realschule Neckartenzlingen e. V.



3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird; bei Wahlen genügt hierzu der Antrag eines Mitgliedes. Zur Änderung der Satzung und dem Ausschluß von Vereinsmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der dort gefaßten Beschlüsse, hat der/die Schriftführer/in ein Protokoll zu führen, welches von diesem/dieser und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und der/die Kassenverwalter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den in § 2 Abs. 5 genannten Berechtigten.

Satzung des
Förderverein der Realschule Neckartenzlingen e. V.



Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grunde aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung ersetzt die seither gültige Satzung vom 22.04.1999. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2016 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Neckartenzlingen, den 26.04.2016

Martina Mattes

1. Vorsitzende

Silke Decker

stellvertretende Vorsitzende